Sozialfragen und Menschenrechte

Ausschuss für die Rechte des Kindes | 83. bis 85. Tagung 2020

- Erklärung zur COVID-19-Pandemie
- Rechte von Kindern in der digitalen Welt
- Klimakrise als »Krise der Rechte der Kinder«

Das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child – CRC)** ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. 196 Staaten haben es ratifiziert. Die Ratifikation durch die USA steht weiterhin aus. In welcher Weise sich der Ratifikationsprozess unter dem US-Präsidenten Joe Biden entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Nachdem die drei Fakultativprotokolle zur CRC in den vergangenen Jahren eine positive Entwicklung im Hinblick auf den Zuwachs an Vertragsstaaten verzeichnen konnten, stagnierte diese Entwicklung im Berichtsjahr 2020. Die Gründe dafür sind nicht bekannt. Während die ersten beiden Protokolle betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten (Optional Protocol on the Involvement of Children in Armed Conflict – OPAC) und das zweite Protokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (Optional Protocol on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography – OPSC) unverändert 170 beziehungsweise 176 Vertragsstaaten haben, liegt die Zahl der Vertragsstaaten beim dritten und jüngsten Protokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren (Optional Protocol on a Communications Procedure – OPIC) mit lediglich 46 Staaten noch weit zurück.

Erklärung zur COVID-19-Pandemie

Der **Ausschuss für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child)** hat am 8. April 2020 in einer wegweisenden Erklärung auf die gravierenden physischen, emotionalen und psychischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Kinder hingewiesen und die Staaten zum Schutz der Rechte von Kindern aufgefordert. Kinder seien dabei vor allem in solchen Staaten gefährdet, in denen Regierungen den Notstand ausgerufen haben oder sich im Lockdown befinden. Zusätzlich zur Erklärung der zehn UN-Menschenrechtsvertragsorgane vom 24. März 2020 rief der Ausschuss alle Staaten eindringlich dazu auf, bei der Bewältigung der Pandemie die Rechte von Kindern zu respektieren. Der Ausschuss verwies unter anderem darauf, dass das Online-Lernen nicht dazu führen darf, dass bestehende Ungleichheiten verstärkt oder die Interaktion zwischen Lernenden und Lehrenden ersetzt werden. Kinder, die sich in staatlicher Verwahrung befinden, sollten in die Obhut ihrer Familien überführt werden oder – wenn dies nicht möglich ist – regelmäßiger Kontakt mit ihren Familien gewährt werden. Kinderhilfseinrichtungen sollten systemrelevant und damit auch mitsamt ihrem Hilfsangebot während eines Lockdowns geöffnet bleiben. Der Ausschuss hat damit unmittelbar nach Beginn der Pandemie und aufbauend auf der Erklärung der zehn UN-Menschenrechtsvertragsorgane den wichtigen Blick bei der Bekämpfung der Pandemie auf die Schutzbedürftigkeit und die Rechte von Kindern weltweit gelenkt.

Allgemeine Bemerkungen

Seit dem Jahr 2019 arbeitet der Ausschuss am Text für die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zu den Rechten von Kindern in der digitalen Welt. Im Sinne eines umfassenden Partizipationsprozesses wurden bis dato über 700 Kinder und Jugendliche aus 28 Staaten konsultiert. Zudem erhielt der Ausschuss über 130 Eingaben zum ersten Konzeptpapier und inzwischen über 140 Eingaben zur Entwurfsfassung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 aus den unterschiedlichsten Blickrichtungen von Staaten, UN-Organen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, aus der Wissenschaft und von anderen Akteuren. Auch die Koordinierungsstelle Kinderrechte für die Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland hat sich an dem Kommentierungsverfahren beteiligt. Am 13. November 2020 wurde die fünfseitige Stellungnahme an den Ausschuss übermittelt. Damit wurde der Ausschuss unter anderem darin bestärkt, ein Fakultativprotokoll zu den Rechten von Kindern in der digitalen Welt zu entwerfen. In der Begründung dazu heißt es: »Eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung ist notwendig, um den Vertragsstaaten als maßgebliche Richtschnur für ihre Bemühungen zu dienen, Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte zu ergreifen. Es geht um einen Bereich, der im Leben der Kinder eine so große Bedeutung erlangt hat, aber in der Konvention nicht ausdrücklich behandelt wird. Damit wird den Vertragsstaaten die Möglichkeit gegeben, dies in der Gewissheit zu tun, dass sie ihre Verpflichtungen in diesem Bereich korrekt auslegen.« Eine genauere Analyse der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 bleibt dem nächsten Bericht im Jahr 2021 vorbehalten.

Individualbeschwerde gegen die fünf größten Emittenten von Treibhausgasen

Seit dem 23. September 2019 liegt dem Ausschuss auf der Grundlage von Artikel 5 des OPIC eine Individualbeschwerde von 16 Kindern und Jugendlichen aus zwölf Staaten vor, namentlich aus Argentinien, Brasilien, Deutschland, Frankreich, Indien, den Marshallinseln, Nigeria, Palau, Schweden, Südafrika, Tunesien und den USA. Beschwerdegegenstand ist die Klimakrise und die Untätigkeit der fünf größten Emittenten von Treibhausgasen, die die Rechte der Kinder verletzten. Mit der Beschwerde soll der Ausschuss feststellen, dass die Klimakrise auch eine »Krise der Rechte der Kinder« sei, dass die fünf Staaten für die Klimakrise verantwortlich sind und dadurch die Rechte der Kinder fortlaufend

verletzten. Zudem soll der Ausschuss empfehlen, dass die fünf Länder die nationalen Gesetze anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse neu ausrichten sollen, um der Klimakrise entgegenzuwirken. Die bekannte schwedische Klimaaktivistin Greta Thunberg, eine der Beschwerdeführerinnen, bemerkte zu den Beweggründen für die Beschwerde: »Wir müssen jetzt etwas ändern, wenn wir die schlimmsten Folgen vermeiden wollen. Bei der Klimakrise geht es nicht nur um das Wetter. Sie bedeutet auch Nahrungsmittel- und Wassermangel, Orte, die unbewohnbar sind, und deshalb Flüchtlinge. Das ist beängstigend.« Geltend gemacht werden mit der Beschwerde unter anderem die Verletzung des Rechts auf Leben gemäß Artikel 6 des CRC und des Rechts auf Gesundheit gemäß Artikel 24 des CRC. Beschwerdegegner sind Argentinien, Brasilien, Deutschland, Frankreich und die Türkei, von denen Deutschland der größte Emittent von Treibhausgasen ist. Die Beschwerde ist der erste Klimafall vor dem Ausschuss und gilt als Grundsatzbeschwerde. Die größte prozedurale Hürde stellt die Frage nach der Subsidiarität und damit nach der Zulässigkeit der Beschwerde dar, denn gemäß Artikel 7 lit. e, Satz 1 des OPIC ist eine Beschwerde nur dann zulässig, wenn vorher alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies ist bislang in den zwölf Staaten nicht geschehen. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer stützen sich derweil auf die Ausnahmeregelung des Artikels 7 lit. e, Satz 2 des OPIC, wonach innerstaatliche Rechtsbehelfe nicht vorrangig zu ergreifen sind, wenn ein solches Verfahren unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt. Darüber besteht zwischen den Beteiligten des Beschwerdeverfahrens großer Streit. Für die Ausnahmeregelung spreche unter anderem, dass innerstaatliche Rechtsbehelfe in allen zwölf Ländern unangemessen aufwendig und teuer seien und zudem einfach zu lange dauern würden – und die Klimakrise sich noch mehr verschärfen würde. Der Ausschuss steht nunmehr vor der schwierigen Aufgabe, den berechtigten Interessen und der Schutzwürdigkeit der Kinder und Jugendlichen vor dem Hintergrund der globalen Klimakrise gerecht zu werden. Es bleibt mithin abzuwarten, wie der Ausschuss entscheiden wird.

Tagungen 2020

Abschließend erfolgt noch der Blick auf die Tagungen im Berichtsjahr 2020. Dem Ausschuss lagen während der drei regulären Tagungen (83. Tagung: 20.1.–7.2.; 84. Tagung: 2.3.–6.3.; 85. Tagung: 14.9.–1.10.) neun Staatenberichte zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vor, die er eingehend prüfte und mit Abschließenden Bemerkungen beschied. Die geringe Zahl an Abschließenden Bemerkungen ist auf die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Auswirkungen und Beschränkungen zurückzuführen. Dies betraf vor allem die 85. Tagung, die online und limitiert sowie ohne Annahme von Abschließenden Bemerkungen stattfand. Der Begutachtungsprozess wurde ausgesetzt. Die nachfolgende Berichterstattung konzentriert sich beispielhaft auf die während der 83. Sitzung am 7. Februar 2020 angenommenen Abschließenden Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Bericht **Österreichs**.

Der Ausschuss begrüßte die Rücknahme der Vorbehalte zu Artikel 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit), 15 (Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit) und 17 (Zugang zu den Medien sowie der Kinder- und Jugendschutz) des CRC sowie der Erklärung zu Artikel 38 des CRC (Schutz bei bewaffneten Konflikten und die Einziehung zu den Streitkräften). Lobenswert erwähnt wurde zudem, dass Österreich ausnahmslos ein Mindestalter von 18 Jahren für Ehen plane. Bedenken äußerte der Ausschuss hingegen unter anderem zu der fehlenden umfassenden Politik und Strategie für den Schutz und die Rechte von Kindern. Vereinzelte Aktionspläne, die es durchaus gibt, würden dafür nicht genügen. Der Ausschuss kritisierte zudem, dass die österreichische Volksanwaltschaft kein spezifisches Mandat im Hinblick auf die Rechte von Kindern habe. Bedenken äußerte der Ausschuss letztlich auch über den Anstieg psychischer Gewalt. Der Ausschuss empfahl deshalb Österreich, Kinder, Eltern sowie das Lehr- und Erziehungspersonal noch intensiver über die gesetzlichen Schutznormen samt den Sanktionsmöglichkeiten zu informieren.

Die zwölfjährige Deborah Morayo Adegbile (l.) aus Nigeria, Klimaaktivistin Greta Thunberg aus Schweden und 14 weitere Kinder und Jugendliche haben im September 2019 eine Beschwerde beim CRC eingereicht, in der sie das Versagen der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Klimakrise als eine Verletzung der Kinderrechte bezeichnen. FOTO: UNICEF/UNI207485/CHALASANI

Jana Hertwig
(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Jana Hertwig über die 80. bis 82. Tagung 2019, VN, 5/2020, S. 231f., fort.)